

Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

**Kommunales und Prüfung**  
Überörtliche Prüfung

Marilena Brümmer

Herrn Bürgermeister  
Ulrich Stammer  
Bürgermeisteramt  
74216 Möckmühl

Telefon 07131 994-365  
Fax 07131 994-83-435  
E-Mail Marilena.Bruegger  
@Landratsamt-Heilbronn.de

Zimmer E911

Unser Zeichen 11/095.62/Brü

Datum 14. Juni 2021

## Allgemeine Finanzprüfung Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stammer,

das Bürgermeisteramt hat zum Bericht vom 25.03.2021 über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 Stellung genommen. Gem. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO wird bestätigt, dass die im Prüfungsbericht festgestellten Anstände danach erledigt sind bzw. als erledigt gelten.

Das Prüfungsverfahren über die überörtliche Prüfung ist damit abgeschlossen.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Gemeinderats über den Abschluss der Prüfung wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Piepenburg

## **2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO**

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 5 GemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise).

### **2:1 Wesentliche Feststellungen der Prüfung**

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz ergaben sich nur wenige noch zu berichtigende Einzelfeststellungen. Die Eröffnungsbilanz entspricht damit im Wesentlichen den gesetzlichen Anforderungen und vermittelt nach dem Gesamteindruck insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens- und Finanzlage der Stadt.

Bei der Bewertung von zwei Baumaßnahmen sind Abbruchkosten nicht berücksichtigt worden. (Rdnrn. 9 und 12)

Der Parkettboden der Lindenhalle in Züttlingen war als unselbständiger Gebäudebestandteil zu bilanzieren. (Rdnr. 13).

Die Bewertung der Treppenanlagen erfolgte nicht korrekt. (Rdnrn. 15 und 16)

Eine Differenzierung zwischen befristeter oder unbefristeter Niederschlagung ist unterblieben, der Ausweis befristet niedergeschlagener Forderungen auf einem Wertberichtigungskonto ist nicht erfolgt. (Rdnr. 17)

Die landwirtschaftlichen Stundungen nach § 28 KAG sind nicht im Forderungsbestand enthalten. (Rdnr. 19)